



# Benutzungsordnung für das Stadtmuseum Lippstadt

## § 1

### Stellung und Aufgaben

- (1) Die Stadt Lippstadt unterhält ein Stadtmuseum als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe des Stadtmuseums ist die Sammlung historischer Exponate und die Präsentation der Stadt- und Kulturgeschichte Lippstadts und der Region.
- (3) Das Stadtmuseum fördert aktiv die Erforschung und Kenntnis der Stadt- und Regionalgeschichte. Es trägt zur Bildungs- und Kulturarbeit in der Stadt bei.

## § 2

### Benutzung

- (1) Der Besuch des Stadtmuseums ist innerhalb der Öffnungszeiten jedermann im Rahmen der Benutzungsordnung gestattet. Nach vorheriger Anmeldung sind Führungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich. Durch die Benutzung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (2) Die Besucher verpflichten sich, Störungen anderer Besucher oder des Museumsbetriebes zu unterlassen. Der Verzehr von Speisen und Getränken im gesamten Ausstellungsbereich ist untersagt. Über Ausnahmen im Rahmen von Veranstaltungen entscheidet die Museumsleitung. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot. Das Berühren von Ausstellungsgegenständen ist nicht gestattet. Mit dem Betreten der Ausstellungsräume erkennen die Besucher die Benutzungsordnung an.
- (3) Mappen, Taschen, Rucksäcke, Schirme und dergleichen dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgenommen werden. Diese können unentgeltlich an der Garderobe im Eingangsbereich des Hauses abgegeben werden, jedoch wird keinerlei Haftung für Verlust oder Beschädigung übernommen. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (4) Der Leitung des Stadtmuseums steht das Hausrecht zu. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

## § 3

### Bildrechte

- (1) Das Fotografieren und Filmen für private Zwecke ohne Stativ und Blitzlicht ist erlaubt. Die Veröffentlichung von Aufnahmen in jeder Form ist nur nach Genehmigung durch die Museumsleitung gestattet. Für eine gewerbliche Nutzung sind Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für das Stadtarchiv Lippstadt zu entrichten.

- (2) Bei Verwendung von Reproduktionen des Stadtmuseums in Publikationen und Offline-Medien ist der Nutzer verpflichtet, dem Stadtmuseum kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen. Außerdem sind alle Abbildungen in Veröffentlichungen wie folgt zu bezeichnen: "Stadtmuseum Lippstadt".

## **§ 4 Haftung**

- (1) Die Besucher haften für von ihnen verursachte Beschädigungen oder Verluste an Museumsexponaten, Mobiliar und allen anderen Ausstattungen.
- (2) Die Stadt Lippstadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

## **§ 5 Ausleihe von Exponaten**

Exponate des Museums können anderen Museen, Institutionen und Personen oder Personenvereinigungen auf Antrag überlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Museumsleitung. Umfang, Dauer, Transport und die konservatorischen Bedingungen der Überlassung sind vertraglich zu regeln. Der Entleiher hat bei Abschluss des Vertrages einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

## **§ 6 Kosten der Benutzung**

Für den Eintritt und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen des Stadtmuseums wird ein vom Rat der Stadt Lippstadt festzulegendes Entgelt erhoben.

## **§ 7 Verein der Freunde und Förderer des Museums e.V.**

Der Verein der Freunde und Förderer des Museums e.V. fördert durch ehrenamtliches und finanzielles Engagement das Stadtmuseum Lippstadt. Vor diesem Hintergrund wird folgendes geregelt:

- a) Die Mitglieder des Vereins sind bei Museumsbesuchen von der Zahlung eines Eintrittsentgeltes befreit.
- b) Der Verein ist berechtigt, Museumsexponate fotografisch zu erfassen und zu dokumentieren und für eigene, gemeinnützige Zwecke zu vervielfältigen. Soweit Exponate nicht im städt. Eigentum stehen, ist zuvor das Einverständnis des jeweiligen Leihgebers einzuholen.
- c) Ausstellungen des Vereins sind entgeltfrei.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2010 in Kraft.